**Anlage zur Niederschrift**

**zu TOP 3.2 der öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.06.2019**

An die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre Nachfrage zu Top 3.2 - Sachstandsbericht des Amtes für Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz zur Rabattgewährung bei Beschaffungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.06.2019.

Gerne beantworte ich Ihre Nachfrage.

In der Berufsfachschule Rettungsdienst werden derzeit im Rahmen der Ausbildung bei von Rettungssanitätern- und Notfallsanitätern sowie bei der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtfortbildung gemäß § 5 Abs. 4 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) "echte" wirksame Medikamente verwendet, deren Verfalldatum zwar abgelaufen ist, die dennoch aber ihre Wirkung behalten haben.

Hier werden im Rahmen der simulierten Medikamentengabe Injektionsspritzen, welche hochwirksamen Medikamente enthalten, nahe an den Körper gebracht, ohne die Medikamentengabe bewusst und invasiv durchzuführen.

Dies bedeutet, dass entsprechende Medikamente nicht injiziert werden, aber die Gefahr einer unbeabsichtigten Injektion durch die Haut, die Augen oder die Atemwege besteht.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom 13.03.2018 zur Wartung / Übung / Vorbereitung des rettungsdienstlichen Simulationszentrums im Ausbildungszentrum wurde die hochwirksame Gefahr dieser Medikamente durch unbeabsichtigte Aufnahmen in den Körper, aber auch die bewusste, missbräuchliche Aufnahme in den Körper erkannt und der Austausch dieser Medikamente als dringlicher Handlungsbedarf eingestuft.

Während der Aus- und Fortbildung einschließlich derer Prüfungen von Rettungs- und Notfallsanitätern ist es unumgänglich, das Vorbereiten und Aufziehen sowie die simulierte Gabe von Medikamenten zu üben, um die im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte realistisch auf die notfallmedizinischen Aufgaben vorzubereiten und auszubilden. Auch in den Dortmunder SOPs (Standard Operation Procedures), den bundeseinheitlichen Standard-Arbeitsanweisungen sowie den Behandlungspfaden Rettungsdienst, ist die Medikamentengabe vorgesehen bzw., auch unter Einhaltung verschiedener Rahmenbedingungen vorgeschrieben, so dass das Aufziehen von Spritzen in der Aus-und Fortbildung zwingend gelehrt werden muss.

Durch den Einsatz von Übungsmedikamenten mit wirkungslosem Inhalt (diese sind nur mit destilliertem Wasser gefüllt) wird die Gefahr einer Injektion mit körperschädigender Wirkung durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen.

Der Bedarf an diesen Übungsmedikamenten soll über den Abruf aus einem Rahmenvertrag gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Aschenbrenner